

liegenden Feldraine und Grenzsteine werden I
beseitigt.

5. Der Boden, der von den Mitgliedern in die Produktionsgenossenschaft zur gemeinsamen Nutzung eingebracht wird, bleibt Eigentum der Bauern.

Beim Austritt oder Ausschluß aus der Produktionsgenossenschaft erfolgt die Rückgabe der Bodenanteile in gleicher Größe unter Berücksichtigung der Qualität am Rande der genossenschaftlichen Ländereien.

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat das Recht, sein Land zu verkaufen, entweder an die Genossenschaft oder an ein Mitglied der Genossenschaft, welches kein oder nur wenig Land besitzt. Bei Aufgabe des von ihm in die Genossenschaft eingebrachten Bodenreformlandes wird dieses Land ohne Entschädigung der Produktionsgenossenschaft übertragen.

6. Jedes Mitglied übergibt der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zur gemeinsamen Nutzung alles Land, das es vor dem Eintritt in die Genossenschaft mit seiner Familie bearbeitet hat, einschließlich des gepachteten Landes, mit Ausnahme des Landes, das zur persönlichen Nutzung entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung zurückbehalten wird. Die Pachtrechte gehen auf die Produktionsgenossenschaft über, und der Pachtzins wird durch die Produktionsgenossenschaft bezahlt.

Die Landarbeiter, die ohne Land in die Produktionsgenossenschaft eingetreten sind, können nach Möglichkeit Boden erhalten entweder aus dem staatlichen Bodenfonds oder von freien Bodenflächen, die von ihren ehemaligen Besitzern nicht mehr bearbeitet werden. Diese Fläche soll in der Regel nicht größer als 6 ha sein.

Der durch die Mitglieder in die Genossenschaft eingebrachte Boden wird durch eine Kommission abgenommen, die von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Zu dieser Kommission wird hinzugezogen ein Agronom der MTS oder ein Landvermesser der Abteilung Landwirtschaft beim Rat des Kreises. Für alle Bodenflächen, die von den Mitgliedern zur allgemeinen Nutzung in die Genossenschaft eingebracht werden, wird ein Protokoll angefertigt, in dem die Größe und die Qualität der Bodenfläche vermerkt sind.

7. Über alle Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft in Fragen des Bodens entstehen, wird in der Mitgliederversammlung entschieden.

Über alle Streitigkeiten in Fragen des Bodens, die entstehen zwischen der Genossenschaft und Nichtmitgliedern oder zwischen der Genossenschaft und der Gemeinde, entscheidet der Rat des Kreises oder das Gericht.

Die Produktionsgenossenschaft führt ein Bodenbuch, in dem der gesamte, durch die Genossenschaft bewirtschaftete Boden auf den Namen der betreffenden Mitglieder eingetragen wird, die ihn eingebracht haben.

III.

Die Verwendung der landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte, Zugkräfte sowie des Zucht- und Nutzviehs

8. Jedes Mitglied übergibt der Genossenschaft bei seinem Eintritt zur allgemeinen Nutzung alle Maschinen und Geräte, einen Teil des Viehs (außer dem Vieh, das es zur persönlichen Nutzung braucht) und Saatgut für die erste Aussaat, Futtermittel für das Vieh bis zur neuen Ernte nach den Normen, die die Mitgliederversammlung beschließt, sowie größere Wirtschaftsgebäude, die es nicht braucht, die aber für die Genossenschaft notwendig sind (Gebäude, die zur Aufbewahrung oder Bearbeitung landwirtschaftlicher Produkte dienen, Silos, Mühlen, Ställe, Scheunen usw.).

9. Jede Familie, die in die Genossenschaft eingetreten ist, hält als persönliches Eigentum zur eigenen Nutzung, zur Ablieferung und zum Verkauf an den Staat:

bis zu 2 Kühen mit Kälbern,
bis zu 2 Mutterschweinen mit Nachwuchs,
eine unbegrenzte Zahl von Schafen, Ziegen, Geflügel, Kaninchen u. a. Kleinvieh,
bis zu 10 Bienenstöcken,

außerdem kann sie halten:

1 Pferd mit 1 bis 2 Fohlen oder
1 Ochsen

und das notwendige landwirtschaftliche Inventar zur Bearbeitung des Bodens, das in persönlicher Nutzung verbleibt.

10. Das von den Mitgliedern zur genossenschaftlichen Nutzung eingebrachte tote und lebende Inventar (Zucht- und Nutzvieh, Maschinen, Geräte, Gebäude usw.) wird durch eine von der Mitgliederversammlung gewählte Kommission geschätzt. Die Schätzung erfolgt im Beisein und mit dem Einverständnis des betreffenden Mitgliedes nach den geltenden staatlichen Preisen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Abnutzung.

Kann zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitglied keine Einigung über den Preis erzielt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Preis des übergebenen Inventars wird durch die Mitgliederversammlung der Produktionsgenossenschaft bestätigt. Wenn ein Genossenschaftsmitglied Inventar oder Vieh einbringt, das noch nicht bezahlt ist, übernimmt die Genossenschaft" die Bezahlung der verbliebenen Schuld, und auf den Inventarbeitrag des Genossenschaftsmitgliedes wird, unter Abzug der Abnutzung, nur die Summe angerechnet, die das Genossenschaftsmitglied bezahlt hat.

11. Der Wert des lebenden und toten Inventars, das von dem Mitglied übergeben wurde, wird als sein Inventarbeitrag eingetragen. Die Größe des Inventarbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Höhe von DM* pro Hektar Bodenfläche, die von dem Mitglied in die Genossenschaft eingebracht wurde.

Ist der Wert des toten und lebenden Inventars höher als die Summe des festgelegten Inventar-

* Dieser Inventarbeitrag soll in der Regel mindestens 500,— DM pro ha betragen.